

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenberg hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 gemäß §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenberg vom 19.04.2018, in der Sitzung vom 19.04.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenberg vom 19.04.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung (bei Umbettungen) werden gewerbliche Unternehmen beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Antragsteller weiterberechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in Gemeinschaftsanlage

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte wird eine Gebühr erhoben von | 360,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte wird eine Gebühr erhoben von | 720,00 € |
| (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte wird eine Gebühr erhoben von | 220,00 € |
| (4) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr erhoben von | 240,00 € |
| (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 14,40 € |
| b) bei Doppelgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 28,80 € |
| c) bei Urnenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 8,80 € |

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 18, 23 und 24 der Friedhofssatzung) werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Eichenberg, 20.06.2018